

Geschäftsordnung des Landespräventionsrates Thüringen

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Organisation
- § 3 Beschlussfassung
- § 4 Berichterstattung
- § 5 Haushalt und Förderungen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Ziele und Aufgaben

Ziel ist es, die Kriminalprävention im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu fördern und zu optimieren, um Kriminalitätserscheinungen vorzubeugen bzw. einzudämmen und das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zu stärken. Aufgabe des Landespräventionsrates ist es, Ressourcen unter Beachtung bereits bestehender Präventionsstrukturen und -netzwerke zu bündeln und ein überregionales Netzwerk aus staatlichen und nichtstaatlichen Akteur/-innen aufzubauen, um gemeinsam Gegenstrategien zu Kriminalitätsentwicklungen und -phänomenen zu entwickeln. Der Landespräventionsrat berät die Landesregierung zu kriminalpräventiven Zielsetzungen und Projekten.

§ 2 Organisation

Der Landespräventionsrat setzt sich zusammen aus

- dem Beirat,
- der Geschäftsstelle und
- den Arbeitsgruppen.

Die Mitglieder des Landespräventionsrates sind ehrenamtlich tätig, ausgenommen Personen, die von Amts wegen oder in Ausübung ihrer hauptamtlichen Tätigkeit mitarbeiten. Vorsitzender des Landespräventionsrates ist der Staatssekretär Inneres des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. Er vertritt den Landespräventionsrat nach außen.

(1) Beirat

Der Beirat leitet die Arbeit des Landespräventionsrates und bestimmt dessen Schwerpunktthemen. Er ist Steuerungs- und Lenkungsorgan, analysiert die Entwicklungen,

identifiziert Handlungsfelder für neue Konzepte und initiiert ressortübergreifende Präventionsaktivitäten.

Er besteht aus

- den Staatssekretärinnen und Staatssekretären
 - o Inneres des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales,
 - o des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,
 - o des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport,
 - o des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
 - o des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft,
 - o des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und
 - o der Thüringer Staatskanzlei sowie
- den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern
 - o des Thüringischen Landkreistages e. V. und
 - o des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e. V.

Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung des Beirats. Der Beirat tagt in der Regel halbjährlich. Er entscheidet über die laufenden Geschäfte des Landespräventionsrates. Der Beirat beruft die Arbeitsgruppen des Landespräventionsrates ein, gibt Empfehlungen für deren Arbeit und nimmt die Berichte der Geschäftsstelle und der Arbeitsgruppen entgegen.

(2) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die zentrale Koordinierungsstelle des Landespräventionsrates und im Ministerium für Inneres und Kommunales verortet. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Beirats- und Arbeitsgruppensitzungen sowie die Organisation von Veranstaltungen des Landespräventionsrates sowie die Bearbeitung von Förderanträgen für Projekte und Maßnahmen.

(3) Arbeitsgruppen

Die vom Beirat einberufenen Arbeitsgruppen sind nach Identifizierung präventiver Problemstellungen auf Dauer oder temporär tätig. Den Arbeitsgruppen steht es frei, staatliche und nichtstaatliche Institutionen, wissenschaftliche Expertinnen und Experten und

kommunale Verbände zu beteiligen. Die Leiter/-innen der Arbeitsgruppen können vorschlagen, externe Personen zu den Beiratssitzungen einzuladen.

Für die Zusammensetzung anlass- und themenbezogen temporär einberufener Arbeitsgruppen ist das geschäftsführende Ministerium zuständig. Die Arbeitsgruppe wählt ihren Vorsitz, soweit der Vorsitzende nicht berufen wird.

§ 3 Beschlussfassung

Der Beirat beschließt Empfehlungen des Landespräventionsrates gegenüber dem Vorsitzenden und den Arbeitsgruppen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Der Beirat ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

§ 4 Berichterstattung

Der Vorsitzende des Landespräventionsrates berichtet einmal jährlich dem Kabinett zur Arbeit des Landespräventionsrates.

§ 5 Haushalt und Förderungen

Die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates bewirtschaftet die Haushaltsmittel und entscheidet über die Förderung von Präventionsprojekten und -maßnahmen auf Basis der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Weiterhin obliegt ihr die Ausschreibung des Präventionspreises.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Beirat mit sofortiger Wirkung in Kraft.